

- § 1** Der Eisenbahner-Sportverein wurde als Ortsstelle des ESV Rot-Weiß Stuttgart e.V. am 15. September 1961 in Mühlacker gegründet. Am 11. September 1970 machte sich die Ortsstelle selbständig und gründete den Eisenbahner-Sportverein Mühlacker (abgekürzt ESV Mühlacker), in der Folge *Verein* genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.03.1988)
- § 2** Der Zweck des Vereins ist die Hegung und Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder durch Pflege von Sport und Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage. Er wahrt strengstens Neutralität in allen religiösen, parteipolitischen und rassischen Fragen.
- § 3** Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch für seine Einzelmitglieder den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes sowie den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateur-Ordnung) derjenigen Mitgliedsverbänden des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein erkennt die Satzung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. als verbindlich an.
- § 4** Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5** Der Verein hat als Mitglieder:
- a) *ordentliche Mitglieder*  
Der Erwerb dieser Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmevertrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Seine Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, einer Begründung bedarf sie nicht.
  - b) *jugendliche Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren*  
Auch die Aufnahme als jugendliches Mitglied setzt einen schriftlichen Aufnahmevertrag mit dem schriftlichen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters voraus. Im übrigen gilt a) entsprechend.
  - c) *Ehrenmitglieder*  
Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- § 6** Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand unter gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte. Er wird wirksam nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Austritt eines jugendlichen Mitglieds ist von dessen gesetzlichem Vertreter zu erklären.
- § 7** Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnung der Vereinsleitung, sowie gröblicher Verstoß gegen die Satzung des WLSB.
  - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
  - c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
  - d) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung
- Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 8** Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge  
Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.03.87  
Selbstzahler, die bis zum 30.6. j.J. den Mitgliedsbeitrag nicht beglichen haben, erhalten eine Erinnerung, anschließend eine Mahnung. Sollte der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.08. j.J. nicht eingegangen sein, erfolgt Ausschluß aus dem Verein zum Jahresende.
- § 9** Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, längstens jedoch bis zur Vornahme von Neuwahlen gewählt. Jedes einzelne dieser Vorstandsmitglieder ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB.
- § 10**
1. Zur Durchführung der im Verein anfallenden Verwaltungsarbeiten wird ein Verwaltungsausschuß gebildet. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden auf einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, längstens jedoch bis zur Vornahme von Neuwahlen gewählt.
  2. Dem Verwaltungsausschuß gehören an:  
der Vorsitzende  
der Schriftführer / Geschäftsführer, Vorsitz.-Stellvertreter  
der Kassier, Vorsitz.-Stellvertreter  
drei Besitzer  
der 2. Kassier (Sportanlage)  
der Beauftragte für die Sportanlage (Festwirt)  
der Platzwart  
der Belegungsbeauftragte für die Sportanlage  
der Ehrenvorsitzende (die Ehrenvorsitzenden)  
Außerdem gehören dem Verwaltungsausschuß auch die Leiter der einzelnen Abteilungen an, welche von diesen jeweils vor einer Mitgliederversammlung gewählt werden und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben sind. Erfolgt eine solche Wahl nicht, so ist die Mitgliederversammlung für die Wahl des Leiters der betreffenden Abteilung zuständig.
  3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsausschusses während des Geschäftsjahres aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
  4. Der Verwaltungsausschuß ist im Bedarfsfall vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie auf schriftlichen Antrag zweier anderer Mitglieder des Verwaltungsausschusses einzuberufen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme des nächsten anwesenden Stellvertreters.
- § 11** Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- § 12**
1. Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mühlacker Tagblatt, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlußfassung über zusätzliche Umlagen
  - g) Aussprache
2. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leidet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt ist.
- § 13**
1. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
  2. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. § 12.1 bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- § 14** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit Frist von 10 Tagen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vorstand muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- § 15** Wird auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- § 16** Über die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- § 17** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit Genehmigung des Finanzamtes zu verwenden hat.

Mühlacker, ?????????

Eisenbahner-Sportverein  
Mühlacker 1961 e.V.

# Satzung



Eisenbahner-Sportverein  
Mühlacker 1961 e.V.

Vereinsfarben Rot-Weiß

Sportanlage *Unter dem Stöckachwald*